



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 12.04.2017
C(2017) 2319 final

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für eine Richtlinie über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage {COM(2016) 683 final} und für eine Richtlinie über eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage {COM(2016) 685 final}.

Mit der Annahme dieser beiden Vorschläge kommt die Kommission ihrer im Arbeitsprogramm 2016 eingegangenen Verpflichtung nach, weitere Fortschritte in Richtung einer fairen, effizienten und wachstumsfreundlichen Unternehmensbesteuerung zu erzielen, die auf dem Grundsatz beruht, dass Unternehmen in dem Land Steuern entrichten sollten, in dem sie ihre Gewinne erwirtschaften. Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die Ziele der Vorschläge sowie seine Zustimmung dazu, dass auf Ebene der Europäischen Union und nicht in den einzelnen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den festgestellten Verzerrungen im Binnenmarkt bestmöglich zu begegnen.

Die Kommission nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zu einzelnen Punkten zur Kenntnis und begrüßt die Gelegenheit, mehrere Aspekte der Vorschläge klarzustellen. Sie hofft, damit die Bedenken des Bundesrates zerstreuen zu können.

Im Hinblick auf das Risiko eines größeren Verwaltungsaufwands, der sich ergibt, wenn zwei Körperschaftsteuersysteme nebeneinander bestehen, möchte die Kommission daran erinnern, dass das Argument der Verwaltungsvereinfachung in erster Linie für Steuerpflichtige gilt, und zwar insbesondere für jene, die grenzübergreifend im Binnenmarkt tätig sind, da ihnen ermöglicht wird, ihren Steuerpflichten im Rahmen eines einzigen Körperschaftsteuersystems nachzukommen. Es trifft zu, dass die Steuerverwaltungen in den ersten Jahren nach Einführung der gemeinsamen (konsolidierten) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage womöglich zusätzliche Ressourcen benötigen werden. Mittelfristig sollte sich die Arbeitsbelastung der Verwaltungen dank der Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der Europäischen Union jedoch verringern.

*Frau Sonja LEDL-ROSSMANN
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH*

Aus Sicht der Kommission besteht ferner kein Risiko für die Transparenz oder die Rechtssicherheit, da die beiden Systeme getrennt und unabhängig voneinander funktionieren und für die Steuerpflichtigen hinreichend klar sind.

Der Bundesrat befürchtet, dass die begünstigenden Regeln für Unternehmen zu geringeren nationalen Steuereinnahmen führen könnten, während die Bevölkerung von der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage höhere Steuereinnahmen und insbesondere eine stärkere Besteuerung multinationaler Konzerne erwartet.

Die Kommission möchte klarstellen, dass die vorgeschlagene gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf dem Grundsatz der Einnahmenneutralität beruht und nie als Initiative vorgesehen war, die auf eine Steigerung der Steuereinnahmen abzielt. Der Initiative liegt die Idee zugrunde, ein System zu schaffen, das grenzübergreifende Unternehmenstätigkeiten erleichtert, das Wirtschaftswachstum fördert und gleichzeitig Steuervermeidungspraktiken verhindert. Diese Richtlinie soll multinationale Konzerne von einer aggressiven Steuerplanung zur Verringerung ihrer Steuerschuld abhalten, sodass ihnen nur wenige Möglichkeiten bleiben, schädliche Praktiken zur Steueroptimierung zu verfolgen. Die gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage umfasst zudem Maßnahmen zur Schaffung eines wachstums- und investitionsfreundlichen Umfelds, etwa durch den vorgeschlagenen Abzug von Kosten für Forschung und Entwicklung.

Im Hinblick auf die Forderung des Bundesrates, einen Mindeststeuersatz für die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zu etablieren, möchte die Kommission erneut darauf hinweisen, dass die Frage der Festsetzung eines Mindestkörperschaftsteuersatzes in der Europäischen Union nicht in den Anwendungsbereich der Vorschläge fällt, da diese auf die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, also die Höhe der zu versteuernden Unternehmensgewinne, beschränkt sind. Dies ist eine Voraussetzung für die Beseitigung der ermittelten Verzerrungen im Binnenmarkt. Abgesehen davon liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, welchen Steuersatz sie auf den Teil des ihnen durch Anwendung der Formel zugewiesenen Anteils der Bemessungsgrundlage anwenden. Ein auf die Steuersätze beschränkter Wettbewerb auf der Grundlage einer harmonisierten Bemessungsgrundlage, die keine Möglichkeiten für eine aggressive Steuerplanung und Steuervermeidung lässt, würde im Gegensatz zur aktuellen Situation gewährleisten, dass dieser Steuerwettbewerb transparenter und ohne schädliche Merkmale verläuft.

Das System der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage umfasst auch eine Reihe von Vorschriften gegen Steuervermeidung, die es ermöglichen, sich im Binnenmarkt gegen Steuervermeidungspraktiken mit Ursprung in Drittländern zu verteidigen. In der Praxis wird mit diesen Maßnahmen der Inhalt der kürzlich angenommenen Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung¹ umgesetzt. Bestimmungen wie die Zinsschranke und die Wegzugsbesteuerung oder die Vorschriften über beherrschte ausländische Unternehmen dienen dem Schutz der EU-Steuerbemessungsgrundlage vor Gewinnverlagerung und -

¹ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

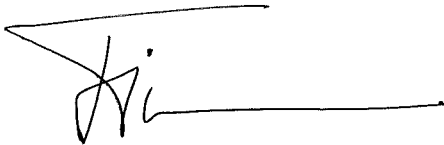
verkürzung. Ein weiteres Werkzeug im Kampf gegen Steuerumgehung und -hinterziehung ist die EU-Liste von Drittländern, die die gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf politischer Ebene ergänzen wird.

Die Kommission möchte des Weiteren klarstellen, dass der sogenannte „zweistufige Ansatz“ der gemeinsamen (konsolidierten) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage nicht die Steuersätze betrifft. Eine Harmonisierung oder Koordinierung der Steuersätze ist ebenso wenig Teil der Initiative wie ein Mindeststeuersatz. Vielmehr bezieht sich der zweistufige Ansatz auf die Verhandlungsstrategie im Hinblick auf die Vorschläge für die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und die Konsolidierung. Zunächst sollen gemeinsame Regeln für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage in Angriff genommen werden, und wenn über diesen Schritt eine politische Einigung erzielt wurde, soll mit den gruppenspezifischen Aspekten der Konsolidierung und der Aufteilungsformel fortgefahren werden.

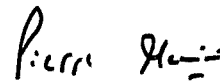
Die vorstehenden Ausführungen stützen sich auf den ersten Vorschlag der Kommission, der sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindet und dabei auch im Rat verhandelt wird.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Pierre Moscovici
Mitglied der Kommission